



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Mit Zustellungsurkunde**

Henkell & Co. Sektkellerei KG  
Herrn Axel Heinrichs  
Biebricher Allee 142  
65187 Wiesbaden

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**

Unser Zeichen: IV/Wi-43.1 GB-18-003

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Kraatz  
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2402  
E-Mail: Andrea.Kraatz@rpda.hessen.de

Datum: 13. Juni 2019

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 18. Juni 2018 wird der

**Henkell & Co. Sektkellerei KG  
Biebricher Allee 142  
65187 Wiesbaden**

(Antragstellerin) nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 65187 Wiesbaden  
Gemarkung Biebrich  
Flur 22  
Flurstück 45/19, 162/20, 137/3

eine Anlage zur Herstellung von Sekt, Wein und Spirituosen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Kapitel V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Bau und Betrieb einer Sekt- und Weinkellerei einschließlich einer Destillationsanlage zur Herstellung von Spirituosen und entalkoholisierten Grundweinen. Die max. Durchsatzmenge liegt bei der Sekt- und Weinherstellung bei max. 1000 t/d und bei der Spirituosenherstellung bei max. 500 t/d.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Bereich Umwelt:  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!  
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß  
in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 0611 / 3309 - 444  
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Relevante gefährliche Stoffe werden auf dem Anlagengrundstück und in der Anlage nicht eingesetzt, so dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) nicht erforderlich ist.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005).

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Lagerung und nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BetrSichV für die Füllstellen (Füller für Getränkeflaschen soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von <23°C aufweisen).
- Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV).

## **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:  
Antragsunterlagen vom 18.06.2018 mit Ergänzungen vom 18.09.2018 (2 Ordner)

Kapitel / Titel	Seite
<b>Ordner 1</b>	
<b>1. Antrag</b>	
Formular 1/1 - Antrag nach dem BImSchG	1
Formular 1/1.2 - Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
Formular 1/1.4 - Ermittlung der Investitionskosten	1
Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der Anlage	1
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2-1</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	<b>3-1</b>
<b>4. Betriebsgeheimnisse</b>	<b>4-1</b>
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>5-1</b>
Topographische Karte (M. 1:25.000)	<b>Anh. 5.1</b>
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der KH Wiesbaden	<b>Anh. 5.2</b>
Bebauungsplan „Henkell“, Biebrich 1968/1	<b>Anh. 5.3</b>
Übersichtslageplan Werksgelände Henkell & Co. Sektkellerei KG	<b>Anh. 5.4</b>
Katasterplan (M. 1:2.000)	<b>Anh. 5.5</b>
<b>6. Anlagenbeschreibung</b>	
Anlagenbeschreibung	<b>6-1</b>
6.1 BE 1: Sekt- und Weinherstellung	<b>6-3</b>
6.2 BE 2: Spirituosenherstellung - Südbau 1 UG	<b>6-7</b>
6.3 BE 3 Maschinenhaus	<b>6-13</b>
6.4 Heizzentrale mit Blockheizkraftwerk (Gas)	<b>6-14</b>
Formular 6/1 - Betriebseinheiten	
Formular 6/2 - Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter	
Formular 6/3 - Apparateliste für Geräte etc.	
Übersichtslageplan zum Antragsgegenstand	<b>Anh.6.0.1</b>
Werkslageplan mit Betriebseinheiten	<b>Anh.6.0.2</b>
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>7-1</b>
Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge, Rohstoffe	
Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge, Hilfsstoffe	
Formular 7/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge	
Formular 7/4 - Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	
Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb, Rohstoffe	
Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb, Hilfsstoffe	
Stellungnahme zu Weinstein als Nebenprodukt	<b>Anh. 7.1</b>
Stellungnahme / Unterlagen zu Alkohol als Nebenprodukt	<b>Anh. 7.2</b>
<b>8. Luftreinhaltung</b>	<b>8-1</b>
Formular 8/1 - Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	
Angaben zur Heizzentrale (BE 4) und Schnelldampferzeuger	<b>Anh. 8.1</b>
<b>9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	<b>9-1</b>
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	

	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	
<b>10.</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>10-1</b>
	Formular 10: Abwasserdaten	
	Verfahrensanweisung Abwassermanagement	<b>Anh.10.1</b>
	Angaben / Unterlagen zur Direkteinleitung	<b>Anh.10.2</b>
	Antrag gemäß § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung	<b>Anh.10.3</b>
<b>11.</b>	<b>Abfallentsorgungsanlage, entfällt</b>	<b>11-1</b>
<b>12.</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	<b>12-1</b>
<b>13.</b>	<b>Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>	<b>13-1</b>
	Formular 13/1 Schallquelle, Ausbreitungsbedingungen	
	Gesamtlageplan	
<b>14.</b>	<b>Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>14-1</b>
	Formular 14/1 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der beantragten Anlage	
	Explosionsschutzkonzept, Fassung Juni 2018	
<b>15.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>15-1</b>
	Formular 15/1 - Arbeitsstättenverordnung	
	Formular 15/2 - Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	
	Formular 15/3 - Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
<b>16.</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>16-1</b>
	Formulare 16/1.1 bis 16/1.2	
	Feuerwehrplan	<b>Anh.16.1</b>
	Brandschutzkonzept im Ordner, Bauantrag Nr. 2	
<b>17.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>17-1</b>
	Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG mit Beiblättern	
	Formular 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG	
	Feuerwehrpläne mit Warneinträgen für Stoffe	<b>Anh.17.1</b>
	Gefahrstoffkeller: Anzeigeunterlagen und Prüfbericht TÜV Hessen	<b>Anh.17.2</b>
	Altöltank: Prüfbericht TÜV Hessen, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt	<b>Anh.17.3</b>
<b>18.</b>	<b>Bauanträge Nr. 1 bis 5, separater Ordner</b>	<b>18</b>
	<u>Verzeichnis der Bauantragsunterlagen für die Bauanträge Nr. 1 bis Nr.5:</u>	<b>1</b>
	<u>Bauantrag 1:</u> NÄ und geänderte Bauausführung: Umbau 1. UG Südbau, Einbau Meisterbüro Erdgeschoss, Ebene Z 1.OG Südbau	
	Bauantragsformular	
	Baubeschreibung (Planungserläuterung)	
	Urkunde Architektenkammer	
	Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277	
	Plan Umbau 1. UG Südbau, 1425.35, Nr. 1	
	Grundrissplan Verladehalle Einbau Meisterbüro, 1425.35, Nr. 2	
	Plan Ebene Z 1. OG Südbau 1425.35, Nr. 3	
	Brandschutzkonzept BIC GmbH vom 28.02.2018, Projektnr 18.013-B Be,	

Fortschreibung Brandschutzkonzept BIC GmbH vom 27.03.2019, Projekt nr 18.013-B Be,

Bauantrag 2: Überdachung, Verlagerung Lager Gasflaschen, Einbau Garagen, NÄ Lager Heizzentrale  
Bauantragsformular  
Baubeschreibung (Planungserläuterung)  
Urkunde Architektenkammer  
Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277  
Topographische Karte  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
Baubeschreibung gewerbliche Anlagen  
Plan Überdachung Zw. Maschinenhaus-Verladehalle 1425.35A, Nr. 1  
Plan Einbau Garagen, 1425.35A, Nr. 3  
Plan NÄ Heizzentrale, 1425.35A, Nr. 4

Bauantrag 3: NÄ und geänderte Bauausführung: Lager in Archiv unter Rampenhalle, Kantinegebäude 2. UG Lager in Shredderanlage Glas, Kantinegebäude 3. OG VKF-Lager in QS-Raum  
Bauantragsformular  
Baubeschreibung, Planungserläuterung  
Urkunde Architektenkammer  
Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277  
Topographische Karte  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
Baubeschreibung gewerbliche Anlagen  
Plan Rampenhalle 1. UG - Lager in Archiv, 1425.35B Nr. 1  
Plan Kantinegebäude 2. UG - Glasshredderanlage, 1425.35B Nr. 2  
Plan Kantinegebäude 3. OG - QS-Labor, 1425.35B Nr. 3  
Plan 2. OG Südbau - Büroaufteilung, 1425.35B Nr. 4

Bauantrag 4: Kantinegebäude 1. UG Lager in Flaschengärung, Kantinegebäude EG Lager in Produktion Linie F  
Bauantragsformular  
Baubeschreibung, Planungserläuterung  
Urkunde Architektenkammer  
Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277  
Topographische Karte  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
Baubeschreibung gewerbliche Anlagen  
Plan NÄ Lager in Flaschengärung 1. UG, 1425.35C Nr. 1  
Plan Kantinegebäude Erdgeschoss - Linie F, 1425.35C Nr. 2

Bauantrag 5: NÄ Zuckerlager in Abfüllung Sonderfertigung  
Bauantragsformular  
Baubeschreibung, Planungserläuterung  
Urkunde Architektenkammer

Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277  
Topographische Karte  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
Baubeschreibung gewerbliche Anlagen  
Plan Grundriss, Schnitt und Ansichten, 1425.35D Nr. 1

<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind</b>	<b>19-1</b>
<b>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, entfällt</b>	<b>20-1</b>
<b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>21-1</b>
<b>22. Ausgangszustandsbericht</b>	<b>22-1</b>
Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE Anlagen	
Lagepläne - Gesamtlageplan und Detaillagepläne	<b>Anh.22.1</b>
Bericht über Lagerstätten für Gefahrstoffe der Fa. Henkell vom 13.12.18	
Prüfberichte nach AwSV der GTÜ Anlagensicherheit	
Prüfbericht zu Wanne 4, Keller Südbau 1. UG, Lagerung von Alkohol vom 01.02.2019	
Gutachterliche Stellungnahme zu Wanne 7, Keller Südbau 1. UG, Lagerung von Alkohol vom 25.01.2019	

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines, Termine**

#### **1.1 Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal nach § 58 WHG erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

#### 1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung / Veränderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.3

Spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

#### 1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen o.a. Antragsunterlagen sowie die Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen und der zugelassenen Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.5

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Kapitel IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.7

Der Anlagenbetreiber hat der o.g. Genehmigungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen, insbesondere Vorkommnisse, die mit einem Brand, einer Explosion oder einer Boden- / Gewässerverunreinigung sowie mit Unfällen mit Personenschaden verbunden sind.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.10

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.11

Insbesondere in den Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nrn. 2.4 bis 2.7, 2.9 bis 2.13, 3.6 bis 3.7, 3.9, 3.11, 3.13, 4.9, 4.10, 4.12, 5.1, 6.2, 7.3.1.1., 7.3.2.2., 7.3.2.3 und 10.1 sind weitere Fristen und Termine festgesetzt.

## **2. Baurecht**

2.1

Der Prüfbericht der prüfberechtigten Person Dipl.-Ing. Strutt vom 06.02.2019, Nr. S-P 18016-1, ist Bestandteil der eingeschlossenen Baugenehmigung und ist zu beachten.

2.2

Der Prüfbefund Nr. 4 des Prüfberichtes der prüfberechtigten Person Dipl.-Ing. Strutt vom 06.02.2019, Nr. S-P 18016-1, ist besonders zu beachten und bei der Bauausführung umzusetzen.

2.3

Die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und in den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.4

Es ist Beton der Überwachungsklassen 2 vorgesehen. Das den Beton herstellende bzw. verarbeitende Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Forderungen der EN 13670 erfüllt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Transportbeton.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden die anerkannte Überwachungsstelle anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Überwachungsbericht dem mit der Prüfung beauftragten Prüfingenieur zu übergeben.



## 2.5

Es sind Schweißarbeiten an Stahlbauteilen vorgesehen. Der Betrieb, der die Schweißarbeiten ausführt, muss den Nachweis der Eignung zum Schweißen von tragenden Stahlbauteilen besitzen, § 50 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO). Vor Beginn der Schweißarbeiten ist dem mit der Prüfung beauftragten Prüfsachverständigen ein gültiger Eignungsnachweis für das Schweißen der Klasse EXC2 gemäß DIN EN 1090-2:2008-12 vorzulegen.

## 2.6

Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind der mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragten Stelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn diese Pläne geprüft sind und auf der Baustelle vorliegen.

## 2.7

Die Bauüberwachung in statisch- konstruktiver Hinsicht wird angeordnet, vgl. § 73 HBO. Die Überwachung wird von der prüfberechtigten Person durchgeführt. Die Überprüfungsstermine sind mit der prüfberechtigten Person rechtzeitig abzustimmen. Die Überprüfung beschränkt sich auf Stichproben. Andere tragende Konstruktionen (z. B. aus Stahl, Aluminium, Holz usw.) müssen ebenfalls zur Überprüfung angemeldet werden und bis zur Durchführung derselben zugänglich bleiben.

## 2.8

Die in der statischen Berechnung gewählten Bodenkennwerte sowie die angenommenen Geländeverläufe werden als zutreffend unterstellt. Weichen diese Annahmen von der Wirklichkeit ab, so ist ein neuer Nachweis zur Prüfung einzureichen (DIN EN 1991-1-1).

## 2.9

Die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Wandhydranten, Feuerlöscher, Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Kennzeichnung der Rettungswege, Ersatzstromversorgung usw.) sind zu ergänzen und den neuen Örtlichkeiten entsprechend anzupassen.

Entsprechende mängelfreie Abnahmebescheinigungen bzw. Prüfzeugnisse von Sachverständigen sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Räume dem Bauaufsichtsamt Wiesbaden vorzulegen (§ 45 Abs. 2 HBO).

## 2.10

Zwischen den geplanten QS-Laboren im 3. OG des Kantinengebäudes sind ausreichende Sichtverbindungen herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass dort anwesende Personen im Brandfall rechtzeitig, in geeigneter Weise, gewarnt werden (§ 45 Abs. 2 HBO).

## 2.11

Aufgrund § 65 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

## 2.12

Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen beim Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen:

- Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsluftbilder bzw. der Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks,
- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 HBO, der u.a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat.
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige,
- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige, der mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist,
- Benennung der anerkannten Überwachungsstelle, die mit der Überwachung des Einbaues von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 beauftragt ist.

## 2.13

Mit der Mitteilung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes bzw. mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise einzureichen:

- Bescheinigung eines Fachbauleiters für Brandschutz oder des Erstellers des Brandschutzkonzeptes über die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben (siehe auch Nr. 3 brandschutztechnische Auflagen).
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäude, Technische Prüfverordnung - TPrüfVO i.V.m. § 2 Abs. 2 TPrüfVO). Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt Wiesbaden spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.
- Sicherheitsstromversorgungen und Sicherheitsbeleuchtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 TPrüfVO i.V.m. § 2 Abs. 2 TPrüfVO). Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt Wiesbaden spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 TPrüfVO i.V.m. § 2 Abs. 2 TPrüfVO). Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt Wiesbaden spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.
- Selbsttätige Feuerlöschanlagen wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 TPrüfVO i.V.m. § 2 Abs. 2 TPrüfVO). Der Bericht

über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt Wiesbaden spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.

### **3. Brandschutz**

#### **3.1 Bauantrag 1:**

##### **3.1.1**

Die Brandschutzkonzepte der BIC GmbH, Dipl.-Ing. Detlef Millich, vom 06.03.2019, Az.: 18-013-B und vom 19.03.2018 mit Ergänzung, Az.: 18-013-C, sind Bestandteil dieser Genehmigung.

##### **3.1.2**

Die Planung und Ausführung der Schaumlöschanlage und der Berieselungsanlage im Untergeschoss des Gebäudes (Alkohollagerung) sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (§§ 14, 53 HBO).

##### **3.1.3**

Die für die Löschwasserrückhaltung im Untergeschoss des Gebäudes (Alkohollagerung) vorgesehenen Schotts müssen automatisch schließen oder dauerhaft vorhanden sein. Bei einer dauerhaften Lösung darf es keine Behinderungen im Bereich von Rettungswegen geben (§§ 14, 53 HBO).

#### **3.2 Bauantrag 2:**

Das Brandschutzkonzept der BIC GmbH, Dipl.-Ing. Detlef Millich, vom 20.03.2018, Az.: 18-013-E, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

#### **3.3 Bauantrag 3:**

##### **3.3.1**

Die Brandschutzkonzepte der BIC GmbH, Dipl.-Ing. Detlef Millich, vom 23.03.2018, Az.: 18-013-D und vom 06.03.2018, Az.: 18-013-A, sind Bestandteil dieser Genehmigung.

##### **3.3.2**

Für die Entrauchung des 1. Kellergeschosses in der Rampenhalle (Bau122) ist eine maschinelle Rauchabzugsanlage einzubauen (§§ 14, 53 HBO).

##### **3.3.3**

Für die Entrauchung des 1.- 3. Kellergeschosses im Hallenanbau (Bau 121) ist zumindest eine maschinelle Kaltentrauchung einzubauen. Nähere Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (§§ 14, 53 HBO).

#### **3.4 Bauantrag 4:**

##### **3.4.1**

Das Brandschutzkonzept der BIC GmbH, Dipl.-Ing. Detlef Millich, vom 06.03.2018,

Az.: 18-013-A, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

#### 3.4.2

Bei dem Kantinegebäude handelt es sich im 4. Obergeschoss (OG) um eine mehrgeschossige Versammlungsstätte. Die Vorgaben für mehrgeschossige Versammlungsstätten sind einzuhalten (§§ 14, 53 HBO; § 2 Abs. 2 H-VStättV).

#### 3.4.3

Der nördliche Treppenraum ist im Erdgeschoss (EG) und im 4. OG mit Auslösestellen für die Rauchableitungsöffnung im Treppenraum auszurüsten. Der südliche Treppenraum ist mit einer Rauchableitungsöffnung im 4. OG und mit Auslösestellen für die Rauchableitungsöffnung im Treppenraum im EG und im 4. OG auszurüsten (§§ 14, 38, 53 HBO).

#### 3.4.4

Vor der Installation ist die Ausführung von maschinellen Rauchungsabzugsanlagen mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen (§§ 14, 53 HBO).

#### 3.5 Bauantrag 5:

Das Brandschutzkonzept der BIC GmbH, Dipl.-Ing. Detlef Millich, vom 02.03.2018, Az.: 18-013-F, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

#### 3.6

Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus den Brandschutzkonzepten der Bauanträge nach den Auflagen Nr. 3.1 bis 3.5 ergeben, sind von seinem Ersteller oder einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Brandschutzdienststelle beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen (siehe auch Nr. 2.13 bauaufsichtliche Auflagen).

#### 3.7

Der Bauherr bzw. der Betreiber (Nutzungsberechtigte) der baulichen Anlage hat Erst- und Wiederholungsprüfungen zu veranlassen (§ 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO).

#### 3.8

Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden (siehe auch Nr. 2.13 bauaufsichtliche Auflagen):

- Lüftungsanlage, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
- selbsttätige Feuerlöschanlagen,
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungen.

### 3.9

Prüfberichte gemäß § 2 Absatz 4 TPrüfVO sind vor der ersten Inbetriebnahme der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (siehe auch 2.13 bauaufsichtliche Auflagen).

Die Berichte und Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen sind vom Betreiber über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

In die Berichte und Bescheinigungen ist bei anderen Sicherheitsprüfungen Einsicht zu gewähren (§ 53 HBO, § 2 Abs. 4 TPrüfVO).

### 3.10

Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen sind mit einer Notstromversorgungseinrichtung auszustatten. Eine Notstromversorgung in der Ausführung einer sogenannten Sprinklerschaltung ist nicht zulässig (§§ 14, 53 HBO).

### 3.11

Es sind aktuelle farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 **Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen**, der DIN 14034-6 **Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6: Bauliche Einrichtungen** und der **DIN 4844 Teil 1 und 2 - Sicherheitszeichen** zu erstellen. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Als elektronisches Datenformat ist bei Bilddateien das Format **PDF** zu verwenden.

Die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen zum Verbleib bei der Feuerwehr betragen:  
Übersichtspläne: 12-fache Ausfertigung auf Papier nicht größer als DIN A3 in Prospekthüllen,  
Geschosspläne: 2-fache Ausfertigung auf Papier nicht größer als DIN A 3.

Alle Pläne sind der Brandschutzdienststelle je einmal auf CD/DVD Datenträger als Bilddatei zur Verfügung zu stellen (§§ 13, 45 HBO, § 45 HBKG).

### 3.12

Ein vollständiger Satz Feuerwehrpläne ist zusätzlich an der Brandmeldezentrale in einem roten DIN A4 Ordner mit der Aufschrift „**Feuerwehr**“, in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes, zu deponieren.

### 3.13

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der unter 3.10 beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

## **4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

### 4.1

Der Verdünnung des angelieferten Ethanols auf den vorgesehenen Ethanolgehalt muss durch Unterspiegelbefüllung in eine Wasservorlage erfolgen.

### 4.2

Die Ausrüstung der Lager- und Prozessbehälter mit Alkohol/Wasser-Mischungen mit Flammpunkt  $< 55^{\circ}\text{C}$  muss mit dafür geprüften und zugelassenen Flammendurchschlagsicherungen (z.B. dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen nach EN ISO 16852) erfolgen. Die Auswahl und der Einbau der Flammendurchschlagsicherungen muss entsprechend der Einbauhinweise der Hersteller erfolgen.

### 4.3

Befüll- und Entnahmeleitungen von Behältern mit Alkohol/Wasser-Mischungen mit Flammpunkt  $< 55^{\circ}\text{C}$  müssen stets mit Flüssigkeit gefüllt sein. Sollte dies nicht gegeben sein, müssen Flüssigkeitsdetonationsrohrsicherungen eingebaut werden.

### 4.4

Die Abluft der Absauganlagen muss so abgeführt werden, dass gefährliche Dämpfe nicht in Gebäudeöffnungen, Schornsteine oder Regenfallrohre eindringen können.

### 4.5

Die Schutzmaßnahmen für besondere Betriebsphasen (z.B. das An- und Abfahren, Pumpen, Tankreinigung etc.) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und noch im Explosionsschutz aufzunehmen.

### 4.6

In den Auffangwannen installierte elektrische Betriebsmittel müssen die Anforderungen an Geräte der Gerätekategorie 3 im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU erfüllen.

### 4.7

Bei der Tankwagenentleerung und -befüllung sind Schutzmaßnahmen bei Produktaustritt festzulegen und umzusetzen. Dabei sind die Maßgaben der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ zu beachten. Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend zu ergänzen.

### 4.8

Laut Explosionsschutzdokument sollen Bauteile in „Ex-Ausführung“ verwendet werden. Für diese Bauteile ist genauer zu spezifizieren, welche Anforderungen nach Anhang I Nr. 1 Ziffer 1.8 Abs. 3 GefStoffV jeweils zu erfüllen sind. Diese Spezifikation ist dem Explosionsschutzdokument beizufügen.

#### 4.9

Die erlaubnispflichtigen Anlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 6 BetrSichV sind vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Dazu sind der ZÜS alle für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### 4.10

Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die nicht zu den erlaubnisbedürftigen Anlagen gehören, sind nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zu prüfen. Diese Prüfung kann durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.

#### 4.11

Bei den Flaschenfüllanlagen muss sichergestellt werden, dass die Temperatur der Flüssigkeiten stets sicher 5°C unterhalb des Flammpunktes liegt und sich im Normalbetrieb keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann. Die Temperaturüberwachung muss zuverlässig funktionieren.

#### 4.12

Auch Bereiche, die im Explosionsschutzdokument nicht als Zone ausgewiesen sind, in denen jedoch die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, gelten als explosionsgefährdete Bereiche. Für diese Bereiche muss ebenfalls die Explosionssicherheit bei den durchzuführenden Tätigkeiten durch Prüfungen nach § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV vor der Inbetriebnahme geprüft werden.

## **5. Immissionsschutz**

### 5.1 Auskunftspflichten IED-Anlagen:

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, als zuständiger Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter '<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>' verwendet werden.

### 5.2 Lärmschutz

#### 5.2.1

Die von den vorstehend genehmigten Anlagen einschließlich des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Nummer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

#### **Arminiusweg 12, Rudolf-Vogt-Straße 7**

-tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	50 dB(A)
-nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 5.2.2

Anlieferungen in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) sind nur südlich der Werkshallen zulässig.

### **6. Abfallrecht**

#### 6.1

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001):

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>	<b>interne Bezeichnung</b>
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Kräuter/Gewürze/Maische Rückstände aus der Brennblase ( <b>Av 2</b> )
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Kräuter/Gewürze ( <b>Av 1</b> )
02 07 99	Abfälle a. n. g.	Gummidichtungen ( <b>Av 4</b> )
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl ( <b>Av 3</b> )
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen ( <b>AB 2</b> )
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien ( <b>AB 1</b> )
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ölverschmutzte Betriebsmittel ( <b>AB 3</b> )
17 04 07	gemischte Metalle	gemischte Metalle (FE-/NE-Schrott aus Werkstatt) ( <b>Av 5</b> )
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabelschrott aus Werkstatt ( <b>Av 6</b> )
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	gemischte Siedlungsabfälle aus Werkstatt ( <b>Av 7</b> )

#### 6.2

Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.



Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen können nur mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, als zuständiger Abfallbehörde erfolgen.

Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden. Bei nachweispflichtigen Abfällen ist in diesen Fällen ein neues Entsorgungsnachweisverfahren durchzuführen.

## **7. Industrielles/Gewerbliches Abwasser**

### **7.1 Begrenzung der Einleitung**

Die Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 AbwV -jeweils in der aktuell gültigen Fassung- umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb anfallenden Abwassers aus den Herkunftsbereichen

#### **⇒ Wasseraufbereitung**

mit den folgenden Abwasseranfallstellen:

WAA 1 Weichwasseranlage, Bau 121, Hallenanbau

WAA 3 Umkehrosmoseanlage, Bau 210, Heizzentrale

WAA 5 Weichwasseranlage, Bau 160, Maschinenhaus EG

WAA 6 Umkehrosmoseanlage, Bau 220, Südbau, 1. UG

WAA 7 Weichwasseranlage, Bau 220, Südbau, 1. UG

#### **⇒ Dampferzeugung**

mit der folgenden Abwasseranfallstelle:

WAA 2 Schnelldampferzeuger, Bau 140, Kantinengebäude, 3. OG

#### **⇒ Kühlwasser/ Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe**

mit den folgenden Abwasseranfallstellen:

WAA 4.1 Absorptionskälteanlage, Bau 220, Heizzentrale, im Freien

WAA 4.2 Prozesskälteanlage, Bau 170, Kühlhalle

mit den in den nachfolgenden Tabellen 1 a, 1 b und 1 c festgelegten Abwassermengen sowie Konzentrationen aufgeführter Stoffe an dort genannten Einleitstellen.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten.

<b>Tabelle 1 a: Überwachungswerte <u>Wasseraufbereitung</u></b>		
Probenahmestelle 1: Konzentratlauf an WAA 3 Probenahmestelle 2: Konzentratlauf an WAA 6 Probenahmestelle 3: Regeneratlauf an WAA 5 Probenahmestelle 4: Regeneratlauf an WAA 7 (WAA 1 entfällt aufgrund geringer Abwassermenge)		
<b>I.</b>	<b>Abwassermenge</b>	<b>insgesamt max. 10 m<sup>3</sup> pro Tag</b>
<b>II.</b>	<b>Parameter</b>	<b>Konzentration (mg/l)</b>
1.	<b>AOX</b> (im Konzentrat, Probenahmestellen 1 und 2)	<b>0,2</b>
2.	<b>AOX</b> (im Regenerat, Probenahmestellen 2 und 4)	<b>1</b>

<b>Tabelle 1 b: Überwachungswerte <u>Dampferzeugung</u></b>		
Probenahmestelle 5: Probenahmehahn Absalzleitung		
<b>I.</b>	<b>Abwassermenge</b>	<b>insgesamt max. 2 m<sup>3</sup> pro Tag</b>
<b>II.</b>	<b>Parameter</b>	<b>Konzentration (mg/l)</b>
1.	<b>Zink</b>	<b>1</b>
2.	<b>Chrom (gesamt)</b>	<b>0,5</b>
3.	<b>Cadmium</b>	<b>0,05</b>
4.	<b>Kupfer</b>	<b>0,5</b>
5.	<b>Blei</b>	<b>0,1</b>
6.	<b>Nickel</b>	<b>0,5</b>
7.	<b>Vanadium</b>	<b>4</b>
8.	<b>Freies Chlor</b>	<b>0,2</b>
9.	<b>AOX</b>	<b>0,5</b>

<b>Tab. 1c: Überwachungswerte Kühlwasser/ Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe</b>		
Probenahmestelle 6: Bioziddosierstation WAA 4.1 Probenahmestelle 7: Bioziddosierstation WAA 4.2		
<b>I.</b>	<b>Abwassermenge</b>	<b>insgesamt max. 50 m<sup>3</sup> /d</b>
<b>II.</b>	<b>Parameter</b>	<b>Konzentration</b>
1.	Zink	4 mg/l
2.	Chlordioxid und andere Oxidantien	0,3 mg/l
3.	AOX	0,5 mg/l
4.	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G <sub>L</sub>	12

## 7.2 Verwendungsverbote

### 7.2.1

Das Abwasser darf

1. organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen, und
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Verbindungen) und Mercaptobenzthiazol

nicht enthalten.

### 7.2.2

Im Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist ein Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

### 7.2.3

Der dementsprechende Nachweis, dass die Anforderungen unter 7.2.1 und 7.2.2. eingehalten sind, ist dadurch zu erbringen, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und diese nach eindeutigen Angaben des Herstellers keine der zuvor genannten Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

## 7.3 Betreiber-Eigenkontrolle

### 7.3.1 Abwasseruntersuchungen durch Untersuchungsstellen nach § 10 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

#### 7.3.1.1

Der Anlagenbetreiber hat (auf eigene Kosten) ein staatlich anerkanntes und von ihm unabhängiges Institut mit der Probenahme und Abwasseranalytik hinsichtlich der in nachfolgender Tabelle 2 genannten Parameter und Häufigkeit pro Jahr zu beauftragen.

<b>Tabelle 2: Abwasseranalytik</b>			
<b>a.) Wasseraufbereitung:</b>			
<b>Parameter</b>	<b>Probenahme- methode</b>	<b>Referenz- analysever- fahren</b>	<b>Häufigkeit (pro Jahr)</b>
<b>AOX</b> (in der Originalprobe)	Stichprobe	DIN EN ISO 9562	2x
<b>b.) Dampferzeugung:</b>			
<b>Parameter</b>	<b>Probenahme-me- thode</b>	<b>Referenz- analysever- fahren</b>	<b>Häufigkeit (pro Jahr)</b>
<b>AOX</b> (in der Originalprobe)	Stichprobe	DIN EN ISO 9562	2x
<b>Freies Chlor</b>	Stichprobe	DIN EN ISO 7393-2	2x
<b>Kupfer</b> (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885	2x
<b>Chrom (gesamt)</b> (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885	2x
<b>Nickel</b> (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885	2x
<b>Blei</b> (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885	2x
<b>Zink</b> (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885	2x
<b>Vanadium</b> (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885	2x
<b>Cadmium</b> (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885	2x

<b>c.) Kühlwasser/ Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe :</b>			
<b>Parameter</b>	<b>Probenahme- methode</b>	<b>Referenz-analysever- fahren</b>	<b>Häufigkeit (pro Jahr)</b>
<b>Chlordioxid und andere Oxidantien</b>	Stichprobe	DIN 38408-G5	2x
<b>Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G<sub>L</sub>)*</b> (in der Originalprobe)	Stichprobe	DIN EN ISO 11348-L51 bis L52	2x
<b>Zink</b> (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885	2x
<b>AOX</b> (in der Originalprobe)	Stichprobe	DIN EN ISO 9562	2x
)* Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> ) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung des Kühlwasserkreislaufs so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über die Einsatzkonzentration und das Abbauverhalten ein G <sub>L</sub> -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.			

#### 7.3.1.2

Anstelle des in Tabelle 2 bei jedem Parameter genannten Referenz-Analyseverfahrens können bei der Abwasseranalytik auch zugelassene, gleichwertige Untersuchungsmethoden, die der Anlage 1 zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen sind, angewendet werden.

#### 7.3.1.3

Die Homogenisierung der Proben hat für alle Parameter, die in der "Originalprobe" (Gesamtprobe) zu bestimmen sind, entsprechend DIN 38402-A30 zu erfolgen.

#### 7.3.1.4

Die Probenahmestellen sind zu kennzeichnen und mit einem sicheren Zugang für den Probennehmer zu versehen.

#### 7.3.1.5

Der Betreiber muss sicherstellen, dass ihm zu jeder Probenahme ein Untersuchungsbericht ausgehändigt wird.

Die von der Untersuchungsstelle zu jeder Probenahme anzufertigende Niederschrift ist zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.

#### 7.3.1.6

Zwischen dem Indirekteinleiter und dem Unternehmer der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage kann auch vereinbart werden, dass die Eigenkontrolle zusammen mit der kommunalen Abwasserkontrolle von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle durchgeführt wird. Die Beauftragung erfolgt in diesem Fall durch den Unternehmer der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage in Absprache mit dem Indirekteinleiter.

Eine gesonderte Messung der o. g. Parameter durch eine andere anerkannte Untersuchungsstelle im Auftrag des Indirekteinleiters kann dann entfallen.  
Die Genehmigungsbehörde ist über eine etwaige Vereinbarung zu informieren.

### 7.3.2 Inspektion der Abwasserkanäle und -leitungen

#### 7.3.2.1

Abwasserkanäle und -leitungen, über welche gewerbliches Abwasser abgeleitet wird, sind gemäß Anhang 1 der EKVO zu überwachen.

#### 7.3.2.2

Die Zustandserfassungen sind fortlaufend im **15-Jahresturnus** für die Abwasserkanäle und -leitungen bis zur Übergabestelle in den Abwasserkanal der Stadt Wiesbaden bzw. bis zur Übergabestelle an das Hauptklärwerk Wiesbaden (Anbindungs der vorhandenen Direktleitung) zu wiederholen.

Die erste Wiederholungsinspektion ab erteilter Genehmigung ist im Jahr **2024** erforderlich.

#### 7.3.2.3

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind jährlich in einem Eigenkontrollbericht (ausgewertet und zusammengefasst) **bis zum 31. März** des folgenden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.3, als zuständiger **Wasserbehörde, unaufgefordert vorzulegen**.

Erstmals ist der Eigenkontrollbericht am **31.03.2020** vorzulegen.

### 7.3.3 Betriebstagebuch

#### 7.3.3.1

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 7.3.3.2

Folgende Mindesteintragungen sind vorzunehmen:

- Ergebnisse der Eigenkontrolle, sowie Zeitpunkt und Methode der Messungen und Kontrollen:
  - Ergebnisse der Untersuchungsstelle nach § 10 EKVO (Niederschrift und Ergebnisprotokoll)
  - Ergebnisse der Überprüfungen der Unternehmerin:
    - eingeleitete Abwassermenge (Jährlich, monatlich, wöchentlich, Berechnung analog zu den Antragsunterlagen)
    - Messwerte aus dem betrieblichen Messprogramm
    - Einsatz (Art und Menge) von Betriebs-/Hilfsstoffen
- Vorgänge, bei denen ein nachteiliger Einfluss auf die Einleitung zu erwarten ist (z.B.: Betriebsstörungen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten)
- Ergebnisse aus der staatlichen Überwachung (falls diese stattfanden)
- Der Nachweis, dass die Einleitungs- und Verwendungsverbote eingehalten sind. Er ist dadurch zu erbringen, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe im Betriebstagebuch aufgeführt werden und nach den Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder

Stoffgruppen enthalten sind. Die Unterlagen, die den Nachweisen zu Grunde liegen, sind beim Betriebstagebuch aufzubewahren.

#### 7.3.4 Staatliche Überwachung

##### 7.3.4.1

Die Einleitung kann bis zu 2-mal pro Jahr durch die o.g. Wasserbehörde (auf Kosten der Betreiberin) unangekündigt untersucht werden.

Die Betreiberin hat diese Untersuchungen zu dulden.

##### 7.3.4.2

Die Untersuchungen umfassen mindestens die in diesem Bescheid unter Ziffer 7.1 begrenzten Parameter (Tabellen 1 a, b und c) sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß „Anhang 6“ zur EKVO ("Tätigkeiten der Untersuchungsstelle bei der Probenahme ") in der jeweils geltenden Fassung.

##### 7.3.4.3

Die o.g. Wasserbehörde kann mit der Probenahme, der örtlich vorzunehmenden Untersuchung wie auch der Laboruntersuchung, eine gemäß der EKVO zugelassene Untersuchungsstelle (eine sog. „EKVO-Untersuchungsstelle“) beauftragen.

Die Betreiberin hat diese Untersuchungen zu dulden.

##### 7.3.4.5

Die o.g. Wasserbehörde kann auch die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen des Betreibers der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage („Kommunale Überwachung“) als Ergebnisse der staatlichen Überwachung sowie als Ergebnisse der Betreiber-Eigenkontrolle verwenden.

### **8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### 8.1

Für die folgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden behördliche Anlagennummern vergeben:

<b>Behördliche Anlagennummer</b>	<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Betriebseinheit</b>
064-14-000-1002467-L	Wanne 4, Keller Südbau 1. UG	BE 1 Sekt- und Weinherstellung
064-14-000-1002468-L	Wanne 7, Keller Südbau 1. UG	BE 2 Spirituosenherstellung
064-14-000-1002469-A	Abladeplatz Tankfahrzeuge, Ostfassade Südbau	BE 2 Spirituosenherstellung

#### 8.2

Die behördlichen Anlagennummern sind bei zukünftiger Korrespondenz bezüglich der Anlagen (Sachverständigenprüfberichte, Mängelbeseitigungen etc.) immer anzugeben.

8.3

Die Anlagen 064-14-000-1002468-L (Wanne 7) und 064-14-000-1002469-A (Abladeplatz Tankfahrzeuge) sind vor der Inbetriebnahme und anschließend im 5-jährigen Turnus durch einen Sachverständigen nach § 53 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu prüfen.

8.4

Die Anlage 064-14-000-1002467-L (Wanne 4) wurde bereits am 01.02.2019 durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV geprüft und ist ab der ersten wiederkehrenden Prüfung der beiden vorgenannten Anlagen mit diesen gemeinsam wiederkehrend zu prüfen.

## **9. Gesundheitsschutz / Trinkwasserverordnung**

9.1

Anlagen zur Trinkwasserversorgung dürfen nicht - ohne - eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügende Sicherungseinrichtung mit Anlagen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist (§ 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)).

## **10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

10.1

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der Überwachungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

10.2

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

10.3

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.



## VI. Begründung

### **1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen**

#### Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 7.34.2 G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV). Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

#### Anlagenabgrenzung:

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Am Standort in Wiesbaden wird eine Sekt- und Weinkellerei einschließlich einer Destillationsanlage zur Herstellung von entalkoholisierten Grundweinen betrieben. Zukünftig soll der Südbau für die Herstellung von Spirituosen (Wodka, Kräuterlikör, sonstige Spirituosen) genutzt werden.

#### Verfahrensablauf

Die Firma Henkell & Co. Sektkellerei KG hat am 19.06.2018 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Sekt, Wein und Spirituosen beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 01.10.2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 16.10.2018 festgestellt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 19.11.2018, am 17.12.2018 und im März 2019 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich die Einstufung des Weinsteins und des bei der Entalkoholisierung anfallenden Alkohols als Nebenprodukte und ergänzende Unterlagen hinsichtlich der Lagerung von Rohethanol im Hinblick auf die Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes sowie die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes und bedurften daher nach § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung /und den Probetrieb der Anlage war am 11.02.2019 in Verbindung mit dem Ergänzungsbescheid vom 04.04.2019 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.10.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 22.10.2018 bis 21.11.2018 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 22.10.2018 bis 20.12.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

#### Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit Schreiben (per E-Mail) vom 28.05.2019 und vom 11.06.2019 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit Schreiben (per E-Mail) vom 12.06.2019 wurden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung geäußert.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 7.34.2 G, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Als relevanter gefährlicher Stoff im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei der Sektherstellung der Rohstoff Ethanol zu betrachten. Der Umgang mit Ethanol im Lebensmittelbereich ist aber rechtlich privilegiert. Ethanol ist demnach im Lebensmittelbereich als nicht wassergefährdender Stoff eingestuft (Betrieb einer Anlage der Gefährdungsstufe A).

Die relevanten Lagertanks zur Lagerung von Ethanol sind bzw. werden mit Auffangwannen (Lagertankanlage Wanne 4, Lagertankanlage Wanne 7, dazugehöriger Abfüllplatz) ausgestattet, d.h. die Lageranlagen für Ethanol werden entgegen der rechtlichen Privilegierung im Lebensmittelbereich als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gehandhabt werden. Dies geht über die Verpflichtungen für den Betrieb einer Anlage der Gefährdungsstufe A hinaus. Zudem gehen auch die technischen Sicherheitsvorrichtungen (hier: das Rückhaltevolumen der Auffangwannen, festgestellt durch die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Dipl.-Ing. Michael Höchtel vom 25.01.2019) über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus. Zusätzlich wird die Anlage durch die Nebenbestimmungen 8.3 und 8.4 mit einer wiederkehrenden Sachverständigenprüfpflicht versehen, was ebenfalls über die Verpflichtungen für den Betrieb einer Anlage der Gefährdungsstufe A hinausgeht. Somit kann eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch einen Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden.

## 2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Bauaufsichtsamt,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Vorbeugender Brandschutz,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Gesundheitsamt,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Umweltamt,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, und abfallrechtlicher Belange sowie hinsichtlich Grundwasser- und Bodenschutz- sowie Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Allgemeines, Termine:**

#### **Widerrufsvorbehalt der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal (Kapitel V Nr.1.1):**

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Abwassereinleitung aus der Wasseraufbereitung, aus Kühlsystemen und aus der Dampferzeugung unterliegt dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV, so dass eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig ist.

Der entsprechende Antrag wurde mit Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgelegt. Dem Antrag konnte nach wasserbehördlicher Prüfung unter Formulierung der aufgeführten Nebenbestimmungen entsprochen und dem Vorhaben somit stattgegeben werden.

Die wasserrechtliche Genehmigung war unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen. Nach § 58 WHG besteht auf die Einleitung von Abwasser mit Stoffen, für die in der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung gestellt werden oder Stoffen, für die in einem Maßnahmenprogramm oder einem Bewirtschaftungsplan über die Mindestanforderungen der AbwV hinausgehende Anforderungen bestehen, kein Rechtsanspruch (vgl. BTDrucks. 16/12275, S. 69). Die Bewertung der Wasserbehörde hat ergeben, dass bei Abwägung der beiderseitigen Interessen das Interesse der Allgemeinheit am Gewässerschutz höher zu bewerten ist als das Interesse des Antragstellers auf eine uneingeschränkte Indirekteinleitung, so dass die Genehmigung unter dem Widerrufs-

vorbehalt nach § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG steht, um in Zukunft jederzeit eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und damit den Gewässerschutz zu gewährleisten.

Die Wasserbehörde hat im Rahmen der Gewässeraufsicht Gewässerimmissionen gefährlicher Stoffe zu verringern. Sollten die wasserbehördlichen Anforderungen der AbwS oder anderer Rechtsgrundlagen künftig allgemein verbindlich verändert werden (z. B. Verschärfung der qualitativen Anforderungen, Einsatzverbote für schädliche Stoffe), kann die Genehmigung der Einleitung in den öffentlichen Kanal eingeschränkt oder entzogen werden. Ggf. ist dann das Abwasser unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Gleiches gilt, wenn sich weitergehende Anforderungen aus einem veröffentlichten Bewirtschaftungsplan oder Maßnahmenprogramm derart auf die Indirekteinleitung auswirken, dass die Einleitungsbedingungen in den öffentlichen Kanal strenger zu fassen sind.

Dasselbe gilt auch bei Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen. Wenn z.B. nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG nicht zum fristgerechten Erfolg geführt haben oder aus anderen Gründen nicht erfolversprechend sind oder Maßnahmen nach § 58 Abs. 3 WHG nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden, kann eine Einhaltung der rechtlichen Anforderungen nur mit einem Vorbehalt des Widerrufs durchgesetzt werden.

#### **Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Kapitel V Nr. 1.2):**

Die Regelung unter Kapitel V Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung und Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken.

#### **Immissionsschutz:**

##### Lärmschutz:

Für das Werksgelände der Antragstellerin existiert ein Bebauungsplan. Demnach liegen die Anlagen in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Rund 65% des LKW-Aufkommens findet südlich der Werkshallen in Richtung der angrenzenden pegelbestimmenden Bundesautobahn A 66 statt. Die nördlich des Werksgeländes jenseits der Bahntrasse angrenzenden Wohnbauflächen werden durch Hallenbauwerke auf dem Werksgelände abgeschirmt. In der Nachtzeit finden nur in einzelnen Ausnahmefällen Anlieferungen statt. Zur Vermeidung von Immissionsrichtwertüberschreitungen sind diese auf die Einfahrt südlich der Werkshallen beschränkt.

Die Festsetzungen der Immissionsrichtwerte entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, dass durch das beantragte Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden. Auch die Verpflichtungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden als erfüllt angesehen.

##### Luftreinhalung:

Bei dem Herstellungsprozess werden im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Luftschadstoffe freigesetzt. Entstehendes Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) wird im Verfahrensprozess soweit möglich wieder eingesetzt. Zur Reinigung der Tanks müssen diese geöffnet werden und in den Tanks verbliebenes CO<sub>2</sub> bzw. CO<sub>2</sub>/N<sub>2</sub>-Gemisch entweicht in die Gärhallen. In den Gärhallen sind CO<sub>2</sub>-Warnsysteme installiert, die im Falle erhöhter CO<sub>2</sub>-Konzentrationen anschlagen. Die mit CO<sub>2</sub> angereicherte Hallenabluft würde in diesem Fall über Bodenluftabsaugungen in die Atmosphäre abgeleitet.

Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, dass durch das beantragte Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden ebenfalls getroffen.

#### **Abfallrecht:**

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

#### **Industrielles und gewerbliches Abwasser:**

Aufgrund der vorgelegten Planung und der Darstellungen zur Abwassersituation im Antrag ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach dem Stand der Technik an die Abwasseremission eingehalten werden können bzw. durch die formulierten Auflagen wird sichergestellt, dass diese eingehalten werden.

Des Weiteren liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach durch die Abwassereinleitung eine Beeinträchtigung der kommunalen Kläranlage oder gar des sich anschließenden Oberflächenwassers bzw. dessen Gewässergüte zu besorgen wäre.

Die erfolgte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (hier: der Stadt Wiesbaden) hat i. Ü. auch keine Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Indirekteinleitgenehmigung ergeben.

Nebenbestimmungen zur Kontrolle von Abwasseranlagen und -einleitungen basieren auf den Anforderungen und Vorgaben der (hessischen) EKVO vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Anhängen zur EKVO.

#### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A bzw. B sind nach § 46 AwSV nicht wiederkehrend prüfpflichtig.

Durch die Nebenbestimmungen unter 8.3 und 8.4 soll sichergestellt werden, dass entsprechend des § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, da ein Stoffeintrag aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann.

#### **Bodenschutz, Grundwasserschutz:**

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Mit dem beantragten Vorhaben ist kein zusätzlicher Eingriff in den Boden verbunden. Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz sind somit nicht erforderlich.

#### **Maßnahmen nach Betriebseinstellung:**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften:**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und dem Fachdezernat abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

### **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise genehmigungsfähig.

Mit der Nebenbestimmung 4.1 soll eine sofortige Vermischung des Alkohols mit Wasser erreicht werden. Dies vermindert die Explosionsgefährdung.

Mit den Nebenbestimmungen 4.2 und 4.3 werden Maßnahmen zum Explosionsschutz gegen die Ausbreitung von Explosionen bzw. Hineinschlagen von Flammen in die Anlage vorgesehen. Die entspricht dem Stand der Technik z.B. nach TRGS 2152 Teil 4 (TRGS 724) und TRGS 509.

Die Nebenbestimmungen 4.4 bis 4.12 sind notwendig, um die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten hinsichtlich des Explosionsschutzes umfassend zu gewährleisten. Dazu gehören auch die Prüfungen vor der Inbetriebnahme.

### **Baurecht:**

Die Unterlagen wurden von der Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nr. 2 dieses Genehmigungsbescheides keine Bedenken gegen den Bau der Anlage vorgetragen hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Deshalb wurde Nebenbestimmung 2.12 aufgenommen.

### **Brandschutz:**

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Brandschutzbehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft, die bei Beachtung der Brandschutzkonzepte und der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides keine Bedenken gegen den Bau/Umbau und Betrieb der Anlagen geäußert hat.

### **Gesundheitsschutz / Trinkwasserverordnung:**

Zum umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit gehört auch die Sicherstellung der Trinkwasserqualität. Bezüglich der sog. Hausinstallation (objektinterne Trinkwasserversorgung) hat der Unternehmer oder sonstige Betreiber allgemein eine einwandfreie Trinkwasserqualität sicherzustellen und das Netz des öffentlichen Wasserversorgers gegen negative Beeinträchtigungen zu schützen.

### **3. Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG in Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der HBO, in der BetrSichV, dem WHG niedergelegten Vorschriften und technischen Regeln. Sie dienen dem Baurecht, dem Brandschutz, der Anlagensicherheit, dem Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

### **4. Begründung der Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 11 und § 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden.**

Im Auftrag

Gez. Dr. Kraatz

Dr. Andrea Kraatz

### **Anhang:**

- Hinweis zum Immissionsschutzrecht
- Hinweise zum Baurecht
- Hinweis zum Arbeitsschutz
- Hinweise zum Abfallrecht
- Hinweise zum Wasserrecht
- Hinweis zum Bodenschutz
- Hinweise zum Gesundheitsschutz / Trinkwasserverordnung
- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Gliederung des Genehmigungsbescheides



## **1. Hinweise**

### **a) Immissionsschutzrecht:**

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

### **b) Baurecht:**

Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“ - Formular BAB 17/2012
  - „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 18/2012
  - „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Abs. 7 HBO)“ - Formular BAB 19/2012
  - „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 20/2012
- sind gemäß § 60 (2) Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02.08.2012 für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums [www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de) heruntergeladen werden.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Umbau. Deshalb sind alle in der statischen Berechnung getroffenen Annahmen von dem verantwortlichen Bauleiter auf Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu überprüfen. Stellt sich während der Bauausführung heraus, dass die Annahmen von der Wirklichkeit abweichen, sind neue bautechnische Nachweise zur Prüfung einzureichen. Es wird auf die besondere Sorgfaltspflicht aller in der Bauleitung tätigen Personen hingewiesen.

### **c) Arbeitsschutz:**

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zur Lagerung von Gasflaschen ist die TRGS 3145/TRGS 745 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“ zu berücksichtigen.

## **d) Abfallrecht:**

### **Abfallvermeidungspflicht**

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG) sowie § 5 BImSchG)

### **Verwertungsgebot/Beseitigungspflicht**

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

### **Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot**

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

### **Nachweispflichten**

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).

### **Nachweisführung**

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibkontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

### **Registerpflichten**

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler und Beförderer sowie Abfallentsorger.

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

## e) Wasserrecht

### **Hinweise zur Begrenzung der Einleitung (NB 7.1):**

Die in den Tabellen 1a, 1b und 1c genannten Konzentrationswerte sind **Überwachungswerte**. Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten oder staatlich anerkannten Untersuchungen in 4 Fällen den genannten Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt.

Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Überwachungswerte dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit unbelastetem Abwasser oder Wasser erreicht werden.

Abweichend von den Konzentrationswerten sind die in den Tabellen vorgegebenen Werte (Abwassermengen sowie der sog. Verdünnungsfaktor  $G_L$ ) **Höchstwerte**, die immer einzuhalten sind.

Die wasserrechtliche Genehmigung entbindet nicht von der Beachtung der kommunalen Entwässerungssatzung der Stadt Wiesbaden.

Enthalten Einleitgenehmigung und Ortschaftsatzung verschiedene Konzentrationswerte, so hat jeweils die schärfere Anforderung Vorrang.

### **Hinweise zur Eigenkontrolle der Einleitung (NB 7.3):**

Je nach Ergebnis der Abwasseranalytik können Messhäufigkeit u./o. Parameterumfang von der Wasserbehörde verändert werden. Dies kann auch aufgrund einer Antragsstellung durch den Unternehmer erfolgen.

Der Eigenkontrollbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Dokumentation der Eigenkontrolle der Abwasserkanäle und -leitungen:
  - Angaben zu den durchgeführten Zustandserfassungen:
    1. Angaben zu Abwasserkanälen und -leitungen:
      - a) Kanalart, Kanallänge,
      - b) Lage in Schutzzone,
      - c) maßgebliches Intervall der Zustandserfassung.
    2. Ergebnisse und Fortschritt der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen:
      - a) Beginn des Wiederholungszeitraums,
      - b) Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken,
      - c) Einstufung der Schäden,
      - d) noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung.

- Ergebnisse aus der Eigenkontrolle der Abwassereinleitung:
  - Abwassermenge: Jährlich, monatlich, Tagesmittelwert,
  - Messergebnisse der im Erlaubnisbescheid begrenzten und in der o. g. Häufigkeit untersuchten Parameter,
  - Einsatz (Art und Menge) von Betriebs-/Hilfsstoffen,
  - kurze Darstellung der wesentlichen im Bezugszeitraum durchgeführten Änderungen an den angeschlossenen Produktionsanlagen, soweit diese Auswirkungen auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben,
  - ergänzende Informationen zu dem Betrieb der Anlage, zu Betriebsstörungen, zu besonderen Ereignissen und Reparaturarbeiten, soweit diese Auswirkungen auf die Einleitung hatten.
  
- Ergebnisse aus der staatlichen Überwachung (falls diese stattfanden).

**Hinweise zu gesetzlich vorgeschriebenen wasserrechtlichen Anzeigepflichten/ Betriebsstörungen:**

Der Anlagenbetreiber hat nach § 8 EKVO Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen.

Er ist nach § 40 Absatz 1 HWG verpflichtet, vorhersehbare Betriebsstörungen im Vorfeld rechtzeitig und bereits eingetretene Betriebsstörungen unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer, der Auswirkungen und der getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen.

Neben der Anzeige ist auch die Aufnahme in das Betriebstagebuch (§ 6 Absatz 1 Satz 8 EKVO) und in den Eigenkontrollbericht (Anhang 5 Nummer 3 Absatz 1 Ziffer f) EKVO) erforderlich.

**Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen betreibt die Antragsstellerin zahlreiche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die gemäß § 39 der AwSV der Gefährdungsstufe A unterliegen.

Für diese Anlagen besteht weder eine gesetzliche Anzeigepflicht noch eine wiederkehrende Prüfpflicht durch einen Sachverständigen.

Der Betreiber ist hier eigenständig in der Verantwortung zu überprüfen, dass die allgemeinen Anforderungen an Anlagen (AwSV, Abschnitt 2), sowie gegebenenfalls besondere Anforderungen an die Rückhaltung (AwSV, Abschnitt 3) eingehalten werden.

**Sonstige Hinweise zum Wasserrecht:**

Nach § 58 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden und auszugleichen.

Die Einleitung von Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. Betriebsstörung) beruht, wird von der erteilten Indirekteinleitergenehmigung nicht umfasst.

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides können als Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG, sowie § 73 Absatz 1 Nr. 10 und Nr. 11 HWG geahndet werden.

**f) Bodenschutz**

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zur Abstimmung weiterer Maßnahmen sofort darüber zu unterrichten.

**g) Gesundheitsschutz**

Bezüglich der Trinkwasseranschlüsse ist zu unterscheiden zwischen unmittelbaren Anschlüssen und „indirekten“ bzw. betriebsinternen Anschlüssen (auf dem Werksgelände).

Unmittelbare Anschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung werden grundsätzlich vom Träger der öffentlichen Wasserversorger selbst ausgeführt. Dabei wird insbesondere bei Industrieanlagen auf eine ordnungsgemäße technische Ausführung geachtet, um schädliche Einflüsse durch chem. Stoffe (v.a. giftige, mutagene, kanzerogene Substanzen) oder Mikroorganismen zu verhindern.

Bei betriebsinternen Anschlüssen dürfen Trinkwasser- und Nicht-Trinkwasseranlagen (z.B. Brauch- Produktions-, Niederschlags- Löschwässer) gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV nicht unmittelbar miteinander verbunden sein. Im Detail sind insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

- Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.
- Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.
- Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 TrinkwV bestimmt ist, sind bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Weiterhin muss eine Stagnation des Trinkwassers auch in Anschlussleitungen zur Löschwasserübergabestelle vermieden werden, etwa durch Einbindung der Verbrauchsleitung des Objektes unmittelbar vor der Station (Abstand max. 10 x Nennweite) oder durch eine automatische Spüleinrichtung (mind. 3-fachen Wasserwechsels pro Woche).

## 2. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser <a href="http://www.lai-immissionsschutz.de/servelet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;file-name=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf">http://www.lai-immissionsschutz.de/servelet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;file-name=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf</a>	Stand 15.04.2015	
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung ()	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179),	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379),	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-bioxid-helpdesk.de">www.reach-clp-bioxid-helpdesk.de</a>	VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644),	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. S. 290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294).	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)

HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366) (trat am 01.09.18 in Kraft)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S. 511)	
TRGS	<a href="#">Technische Regeln für Gefahrstoffe</a> (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	08.09.2017 (BGBl. I S.3370), ber. 12.04.18 (BGBl. I S.472)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402) 20.11.2018 (GVBl. S.679) (gültig ab 01.12.2018)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
	BVT-Dokumente finden Sie unter: <a href="http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/">http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/</a> , deutsche Fassung unter: <a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse">https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse</a>		

**3. Gliederung des Genehmigungsbescheides für den Bau und Betrieb einer Sekt- und Weinkellerei einschließlich einer Destillationsanlage zur Herstellung von Spirituosen und entalkoholisierten Grundweinen**

Kapitel		Seite
I.	<b>Tenor</b>	1
II.	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	2
III.	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b>	2
IV.	<b>Antragsunterlagen</b>	2
V.	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	7
	1. Allgemeines, Termine	7
	2. Baurecht	8
	3. Brandschutz	11
	4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	14
	5. Immissionsschutz	15
	6. Abfallrecht	16
	7. Industrielles/Gewerbliches Abwasser	17
	8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	23
	9. Gesundheitsschutz / Trinkwasserverordnung	24
	10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	24
VI.	<b>Begründung</b>	25
	1. <b>Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen</b>	25
	Zuständigkeit	25
	Anlagenabgrenzung	25
	Verfahrensablauf	25
	Anhörung nach § 28 HVwVfG	26
	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
	Ausgangszustandsbericht	26
	2. <b>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</b>	27
	Allgemeines, Termine	27
	Immissionsschutz	28
	Abfallrecht	29
	Industrielles/Gewerbliches Abwasser	29
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	29
	Boden- und Grundwasserschutz	29
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	29
	<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</b>	30
	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	30
	Baurecht	30
	Brandschutz	30
	Gesundheitsschutz / Trinkwasserversorgung	30
	3. <b>Zusammenfassende Beurteilung</b>	31
	4. <b>Begründung der Kostenentscheidung</b>	31
VII.	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	32



<b>Anhang</b>		<b>32</b>
<b>1</b>	Hinweise	<b>33</b>
	Hinweis zum Immissionsschutzrecht	<b>33</b>
	Hinweise zum Baurecht	<b>33</b>
	Hinweis zur Arbeitsschutz	<b>33</b>
	Hinweise zum Abfallrecht	<b>34</b>
	Hinweise zum Wasserrecht	<b>35</b>
	Hinweis zum Bodenschutz	<b>37</b>
	Hinweis zum Gesundheitsschutz	<b>37</b>
<b>2</b>	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	<b>38</b>
<b>3</b>	Gliederung des Genehmigungsbescheides	<b>40</b>